



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Herrn Stadtkämmerer Stefan Kaever
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Per E-Mail:
Stefan.Kaever@eschweiler.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 28.9-002/002
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-232

11. August 2020

Frischwasserpreise und Konzessionsabgabe

Sehr geehrter Herr Kaever,

auf Ihre Mail vom 5. August 2020 zur Frage, ob die von der StWE GmbH an die Stadt Eschweiler zu zahlende Wasser-Konzessionsabgabe in die Wasserpreiskalkulation eingestellt werden darf, nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Netzverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung dafür erhalten sie von dem betreffenden Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe. Dabei gibt die gesetzliche Definition des Begriffes „Energieversorgungsunternehmen“ in § 3 Nr. 18 EnWG vor, dass es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln muss. Die Entrichtung einer Konzessionsabgabe setzt demgemäß den Abschluss eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen zwei Rechtssubjekten voraus, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sind. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen gehen die Gerichte zunehmend davon aus, dass auch im Wasserbereich Eigenbetriebe keine Konzessionsverträge abschließen können bzw. zumindest die Konzessionsabgabe nicht in den Wasserpreis einberechnen dürfen. Diese Rechtsprechung bezieht sich aber allein auf Eigenbetriebe, die keine eigenständigen Rechtssubjekte, sondern Sondervermögen der Gemeinde sind. Die Urteile des OVG Saarland vom 07.05.2020 und des VGH Hessen vom 11.12.2018 beziehen sich ebenso auf diese Konstellation.

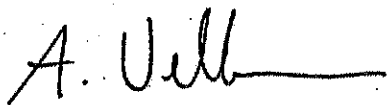
Auch die Landeskartellbehörde NRW führt in ihren häufig gestellten Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen von Januar 2019 aus, dass bei Wasserkonzessionsverträgen zwischen Kommunen und gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetrieb oder nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) ein sogenanntes „Insichgeschäft“ ohne Außenwirkung vorliegt, da die Kommune mit sich selbst einen Vertrag abschließt.

Ganz anders verhält sich die Rechtslage, wenn das gemeindeeigene Wasserversorgungsunternehmen die Rechtsform einer GmbH hat. Denn die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit. In diesem Fall ist es allgemeine Ansicht, dass die Gemeinde mit

ihrem gemeindeeigenen Wasserversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag abschließen kann, da sich hier zwei eigenständige Rechtspersönlichkeiten gegenüberstehen. In diesem Fall ist das Wasserversorgungsunternehmen nicht daran gehindert, die von ihm zu zahlende Konzessionsabgabe in die Wasserpreiskalkulation einzustellen. Dies wird auch in der Rechtsprechung nicht problematisiert und ist allgemein übliche Praxis.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Frage, ob die Konzessionsabgabe in die Trinkwasserkalkulation einberechnet werden darf, davon abhängt, ob das Wasserversorgungsunternehmen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, wie z.B. eine GmbH, ist oder wie ein Eigenbetrieb keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Die Einberechnung der Konzessionsabgabe in die Wasserpreiskalkulation in der Stadt Eschweiler ist somit rechtmäßig, da die StWE GmbH eine eigenständige juristische Person ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wellmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Anne Wellmann